

ÖFFENTLICHER BEREICH – UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF PRIVATE GARAGENTORE

DIPL.-ING. GERD JOACHIM MÜLLER¹⁾

Nach den Landesbauverordnungen der Länder gelten diese für Bauprodukte (z. B. LBO Hessen § 1.1). Die Definition eines Bauproduktes entspricht hierbei exakt der, der im Bauproduktgesetz (Bau PG § 2 S1) gewählt. Hiernach sind Tore zweifelsfrei derartige Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden.



Unter der Aufführung der allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen ist deren Gebrauchstauglichkeit sicherzustellen (LBO § 3 S2). Die Brauchbarkeit indes wird nach dem Bauproduktgesetz nach § 5 wie nachfolgend definiert:

„Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht.“

Die entsprechend der Bauproduktenrichtlinie harmonisierte Norm im Torbereich ist die DIN EN 13 241 1:2004.

Zum Nachweis dafür, dass ein Bauprodukt wie vorstehend einer bekanntgemachten harmonisierten bzw. anerkannten Norm entspricht, muss das Konformitätsnachweisverfahren durchgeführt werden, an dessen Ende die Übereinstimmungserklärung des Herstellers bzw. das Zertifikat steht. Durch Anbringung des CE Zeichens erhält das Bauprodukt die widerlegbare Vermutung, dass es brauchbar im Sinne des BauPG ist.

Nach einer 12-monatigen Koexistenzperiode, welche am 1. Mai 2005 ausgelaufen ist, gilt ab dem 2. Mai 2005 die DIN EN 13 241-1 als in allen EWR-Staaten für die Konstruktion, Herstellung und Prüfung von Toren aller Art sowie deren Inverkehrbringung als alleinige verbindliche Torproduktnorm und ist anzuwenden.

In dieser Norm (DIN EN 13 241 1:2004) ist der Schutz gegen Quetschen, Scheren

und Einziehen unter Punkt 4.3.2 mit Hinweis auf die DIN EN 12 453:2000 geregelt. Es wird festgestellt, dass derartige Gefahrenstellen zu sichern bzw. zu beseitigen sind.

Private Garagentore werden hier als Tore an Privatgaragen, ausschließlich für einen Einzelhaushalt, die nicht in öffentliche Verkehrsflächen hinein öffnen, definiert (DIN EN 12 453:2001 Pkt 3.2). Für private Garagentore nach der vorstehenden Definition gelten bekanntermaßen gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Absicherung der hier behandelten Quetsch- und Scherstellen (DIN EN 12 453:2000 Pkt 5.5.2).

Es kommt dem Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche, welcher in der Definition eines privaten Garagentores eingeführt wurde, damit eine besondere Bedeutung zu. Hiermit wird letztlich der Sicherheitsstandard des beschriebenen Garagentores bestimmt.

In der Beurteilung der Gefährdungssituation unterscheidet die DIN EN 12 453:2001 zwischen Toren im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich.

Es ist naheliegend, dass hiermit der sogenannte öffentliche Bereich oder aber die öffentliche Verkehrsfläche bezeichnet wird. Zur Frage des öffentlichen Bereichs respektive der öffentlichen Verkehrsfläche hat in der Begründung zu einer Entscheidung das OLG Hamm (AZ Ss 33/08) festgehalten:

„Diese Überlegungen gelten nach Auffassung des Senats für den privaten Bereich und die Benutzung privater Gelände entsprechend.

Auch insoweit kommt es darauf an, ob der Bereich ..., der Allgemeinheit zugänglich ist, d. h. ob er von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden kann (OLG Hamm Ss 33/08 siehe Kasten unten)“

„Nicht öffentlicher Bereich“ bedeutet der allgemeinen Rechtsauffassung folgend somit, dass sowohl die Nutzung als auch der Zugang zum Tor, nur durch eingewiesene Personen oder in Begleitung eingewiesener Personen vorgesehen ist.

Dies wiederum ist im privaten Bereich generell nur durch eine weitere Abtrennung vom öffentlichen Verkehrsraum möglich. Eine Beschilderung gleich welcher Art vermag keinesfalls Kinder oder einen der

deutschen Sprache nicht mächtigen Personenkreis zuverlässig, im Sinne der Regelungen der Norm, fernzuhalten.

EN 12453:2000

Tabelle 1 – Mindestschutzniveaus für die Sicherung der Hauptschließkante

| Art der Torbeladung | Typen der Nutzung | | |
|------------------------------------|--|--|---|
| | Untenwiesene Bedienerpersonen (nicht öffentlich) Typ 1 | Untenwiesene Bedienerpersonen (öffentlich) Typ 2 | Nicht untenwiesene Bedienerpersonen Typ 3 |
| Steuerung ohne Selbsthaltung | A | B | nicht möglich |
| Impulssteuerung mit Sicht zum Tor | C oder E | C oder E | C und D oder E |
| Impulssteuerung ohne Sicht zum Tor | C oder E | C und D oder E | C und D oder E |
| Automatiksteuerung | C und D oder E | C und D oder E | C und D oder E |

ANMERKUNG In Fällen, in denen die Beführung mit dem bewegten Torflügel kein Risiko für Verletzungen oder Beschädigungen darstellt, kann von der D-Einrichtung abgesehen werden

DIN EN 12 453:2000 Mindestschutzniveau

Bei Ansteuerung eines privaten Garagentores mittels einer Funksteuerung kann generell nicht zwingend vom Sichtkontakt zum Tor ausgegangen werden.

Die notwendigen Sicherungseinrichtungen sind gemäß dem Mindestschutzniveau nach Tabelle 1 DIN EN 12 453:2000 auszuwählen. Auch bei privat genutzten Garagentoren sind damit die Sicherungseinrichtungen nach Tabelle 1 gemäß Typ 2 öffentlicher Bereich und Impulssteuerung ohne Sicht zum Tor zwingend zu wählen.



Bilder: Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Gerd Joachim Müller

Wie sich aus Tabelle 1 Mindestschutzniveau für die Sicherung der Hauptschließkante unschwer entnehmen lässt, ist diese somit zwingend mit Einrichtungen nach C und D normgerecht abzusichern. Dies meint aber in der Praxis nichts anderes wie eine Absicherung mittels einer Sicherheitskontaktleiste und einer Lichtschränke. Hierbei kann als Einrichtung nach D eine Reflexionslichtschränke

¹⁾ Obuv Sachverständiger IHK Frankfurt/M. Sachgebiet Tore – Sonnenschutz – Rollläden

OLG HAMM Ss 33/08 aus den Gründen

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird ... Umfasst werden demnach nicht nur Verkehrsflächen, die nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmet sind, sondern auch solche, deren Benutzung durch eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte größere Personengruppe ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund oder auf eine verwaltungsrechtliche Widmung durch den Berechtigten ausdrücklich oder faktisch zugelassen wird. ...

Die Frage der Eigentumsverhältnisse ist ohne Belang. ... Ist dagegen ein Betriebsgelände der Allgemeinheit, d. h. einem nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis, zugänglich, sind die darauf befindlichen Verkehrsflächen öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Straßenverkehrsrechts des StGB.

Diese Überlegungen gelten nach Auffassung des Senats für den privaten Bereich und die Benutzung privater Gelände entsprechend.

Auch insoweit kommt es darauf an, ob der Bereich, in dem sich die Tat ereignet haben soll, der Allgemeinheit zugänglich ist, d. h. ob er von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden kann. Nur, wenn diese Frage zu bejahen ist, handelt es sich um einen öffentlichen Verkehrsraum, anderenfalls ist das nicht der Fall.

http://www.burhoff.de/insert/?/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/614.htm

eingesetzt werden, diese wäre dann allerdings im 6-monatlichen Turnus zu prüfen, eine sicherlich fehlgeleitete Sparmaßnahme.

Fazit

Auch private Garagentore sind, bis auf wenige Ausnahmen, mittels einer Einrichtung nach C und D gemäß DIN EN 12 453:2000 auszurüsten.

Dies meint vereinfachend eine Sicherheitskontaktleiste an der Hauptschließkante sowie zusätzlich eine Einweglichtschranke.

Leider werden erfahrungsgemäß auch heute noch die meisten Elementoranlagen nur mit der Einrichtung nach C angeboten, verkauft, geliefert und montiert. Der Montagebetrieb trägt hierbei das Risiko und sollte auf den vorgeschriebenen Einbau der Lichtschranke achten.



Dipl.-Ing.
Gerd Joachim Müller

1981 Studienabschluss an der TH Darmstadt Fachbereich konstr.Ingenieurbau

1985–2006 Branchenerfahrung in leitender Tätigkeit (GF) Netphen/NRW und Frankfurt

2004 öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Tore, Rollläden und Sonnenschutz durch die IHK Frankfurt/M. Umfangreiche Spezialgutachten sowohl in gerichtlichem als auch privatem Auftrag.

Gutachtertätigkeit sowohl in Deutschland als auch Schweiz, Österreich und Luxemburg, Stiftung Warentest Fachgr. Sonnenschirme, Freie Mitarbeit im Sachverständigenkreis des Bundesverbandes Tore